

Transparenzbericht

i.S. des Art. 18 des gesetzesvertretenden Dekretes (GvD)
vom 27. Jänner 2010 Nr. 39



Inhalt

1.	Vorwort	3
1.1	Die Pflicht zur Veröffentlichung des Transparenzberichtes i.S. des Art. 18 gesetzesvertretendes Dekretes 39/2010	3
1.2	Die Abschlussprüfung bei Genossenschaften, welche Mitglied eines Revisionsverbandes in der autonomen Region Trentino-Südtirol sind	3
1.3	Die Anwendung des Art. 18 GvD 39/2010 und die Besonderheit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände in der Region Trentino-Südtirol	4
1.4	Ein Prozess, welcher kontinuierlich verbessert und vervollständigt wird	4
2.	Rechtsform, Eigentümerstruktur und Governance	5
2.1	Rechtsform und institutioneller Zweck des Raiffeisenverbandes	5
2.2	Institutionelle Verantwortung des Raiffeisenverbandes in der Rolle des Revisionsverbandes i.S. des RG 5/2008	5
2.3	Eigentümerstruktur	6
2.4	Governance des Raiffeisenverbandes	6
2.5	Die Revisionsdirektion im Innenverhältnis des Raiffeisenverbandes	8
3.	Zugehörigkeit im Netzwerk - rechtliche sowie strukturelle Bestimmungen, welche diese regeln	10
3.1	Andere vom Raiffeisenverband kontrollierte Organisationseinheiten und Unternehmen	10
3.2	Die Revisionsdirektion und Personen die dort arbeiten	11
4.	System der internen Qualitätskontrolle	12
4.1	Richtlinien	12
4.2	Verantwortung für die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen	13
4.3	Prinzipien der Ethik und der Unabhängigkeit	13
4.4	Personalmanagement	14
4.5	Durchführung der Aufgaben	15
4.6	Überwachungstätigkeit	17
5.	Letzte von externen Behörden durchgeführte Qualitätskontrolle	17
6.	Übersicht der Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren Bilanz zum 31.12.2014 einer Abschlussprüfung unterzogen wurde	17
7.	Informationen zur Berechnung der Vergütungen der Gesellschafter	18
8.	Erklärung i.S. des Art. 18 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Jänner 2010 Nr. 39	18



1. Vorwort

1.1 Die Pflicht zur Veröffentlichung des Transparenzberichtes i.S. des Art. 18 gesetzvertretendes Dekretes 39/2010

Am 7. April 2010 ist das gesetzvertretende Dekret vom 27. Jänner 2010 Nr. 39 (GvD 39/2010) in Kraft getreten, welches in Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/43/CEE zum Thema der Bilanzabschlussprüfung (Abschlussprüfung) verabschiedet wurde. Die darin enthaltenen Verfügungen werden durch die Verabschiedung von spezifischen Durchführungsverordnungen durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) und der Consob umgesetzt.

Unter den sofort wirksamen Bestimmungen fällt auch der Art. 18 GvD 39/2010, welcher vorsieht, dass die Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vornehmen, auf der eigenen Internetseite innerhalb von drei Monaten nach Bilanzabschluss, einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlichen müssen, der die Informationen lt. Abs. 1 des besagten Artikels enthalten muss („Pflicht zur Veröffentlichung des Transparenzberichtes“).

1.2 Die Abschlussprüfung bei Genossenschaften, welche Mitglied eines Revisionsverbandes in der autonomen Region Trentino-Südtirol sind

Bei der Anwendung des Art. 18 GvD 39/2010 und der Pflicht zur Veröffentlichung des Transparenzberichtes müssen die geltenden regionalen Besonderheiten der Autonomen Region Trentino-Südtirol, welche die Abschlussprüfung betreffen, berücksichtigt werden.

Diesbezüglich wird daran erinnert, dass die Autonome Region Trentino-Südtirol im Rahmen ihrer Befugnisse, die Genossenschaftsüberwachung mit Regionalgesetz vom 9. Juli 2008 Nr. 5 (RG 5/2008) und mit entsprechender Durchführungsverordnung (Dekret des Präsidenten der Region Nr. 11/L vom 16. Dezember 2008) geregelt hat.

Aufbauend auf die regionale Gesetzgebung wird die Überwachungsfunktion der Genossenschaften einer Aufsichtsbehörde innerhalb einer Verwaltungsstruktur der Autonomen Provinz (RG Artikel 2 und 4) und einer Revisionsbehörde (RG Artikel 2 e 3) übertragen. Die Funktion der Revisionsbehörde wird für die Mitgliedsgenossenschaften den jeweiligen Revisionsverbänden übertragen.

Die an die Revisionsbehörde übertragene Überwachung betrifft zwei Bereiche:

- die zweijährige verpflichtende ordentliche Genossenschaftsrevision für alle Genossenschaften, welche im Landesverzeichnis der Genossenschaften eingetragen sind;
- die gesetzliche Rechnungsprüfung (= Abschlussprüfung), welche durch die im GvD 39/2010 definierten Tätigkeit beschrieben wird.

Die Abschlussprüfung führt die Revisionsdirektion im Raiffeisenverband Südtirol als gesetzlich anerkannter Revisionsverband bei den eigenen Mitgliedsgenossenschaften durch. Die Revisionsdirektion ist von den anderen Hauptabteilungen, Abteilungen und Funktionen des Raiffeisenverbandes organisatorisch abgetrennt und unabhängig. Zudem ist sie gegenüber der Generaldirektion und dem Verwaltungsrat weisungsungebunden.

Um gegenüber den zu prüfenden Mitgliedsgenossenschaften die notwendige Unabhängigkeit gewährleisten zu können, führt die Revisionsdirektion die Prüfungstätigkeit nicht direkt aus, sondern beauftragt Revisoren, die im staatlichen Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sind (vergleiche Artikel 6 und folgende des GvD 39/2010 und entsprechende Durchführungsbestimmungen). Diese Revisoren können Angestellte der Revisionsdirektion des Raiffeisenverbandes oder auch externe Prüfer sein.



1.3 Die Anwendung des Art. 18 GvD 39/2010 und die Besonderheit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände in der Region Trentino-Südtirol

Obige Bestimmung sieht vor, dass die Abschlussprüfer und die Revisionsgesellschaften jährlich einen Transparenzbericht auf der eigenen Internetseite veröffentlichen müssen. Nachdem der Raiffeisenverband zwar im Sinne des Regionalgesetzes anerkannter Revisionsverband ist, jedoch nicht als Revisionsgesellschaft im gesamtstaatlichen Register der Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingetragen ist und es zweckmäßig erscheint, dass alle für die Revisionsdirektion des Raiffeisenverbandes Südtirol tätigen Wirtschaftsprüfer eine gemeinsame Veröffentlichung ihrer Tätigkeit vornehmen, bietet die Revisionsdirektion ihren Wirtschaftsprüfern eine gemeinsame Plattform auf der Internetseite des Raiffeisenverbandes Südtirol.

Dieser Bericht wird auf der Internetseite des Raiffeisenverbandes, auf einem der Revisionsdirektion vorbehaltenen Abschnitt, veröffentlicht und beinhaltet verschiedene Informationen, aus denen unter anderem die Wirtschaftsprüfer hervorgehen, welche Revisionsaufgaben bei den Unternehmen von öffentlichem Interesse in der Revisionsdirektion übernommen haben. Innerhalb dieses Bereiches erklären die einzelnen Revisoren in Eigenverantwortung, die Angemessenheit und Richtigkeit der angegebenen Informationen, ergänzt um weitere Bestätigungen oder Urkunden, welche die persönliche Berufshaftpflicht bestätigen. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Transparenzberichtes ist vom GvD 39/2010 nur für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vorgesehen, wie diese im Art. 16 GvD 39/2010 festgelegt werden und im regionalen System im Großen und Ganzen mit den Raiffeisenkassen und den Genossenschaftsbanken übereinstimmen, welche rein numerisch keine überwiegende Mehrheit der Mitgliederbasis des Raiffeisenverbandes darstellen. Die Abschlussprüfung wird in der Revisionsdirektion auf der Basis von festgeschriebenen Abläufen und Prozessen abgewickelt. Vorhandene Kompetenzen und professionelle Ressourcen werden unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des zu prüfenden Unternehmens eingesetzt.

1.4 Ein Prozess, welcher kontinuierlich verbessert und vervollständigt wird

Nach in Kraft treten des GvD 39/2010 hat die Revisionsdirektion im Raiffeisenverband Südtirol die Prüfungsmethode mit Hilfe von externen Fachkräften mit langjähriger Erfahrung in Revisionsgesellschaften schrittweise den internationalen Prüfungsrichtlinien (International Standards of Auditing - ISA) angepasst und die internen Abläufe grundlegend überarbeitet. Die Planung der Prüfungen wurde mit einem risikoorientierten Ansatz ergänzt und die eigentliche Prüfungsarbeit und die Dokumentation wird mit einem geeigneten EDV Programm unterstützt und dokumentiert. Das Prüfungsteam wurde den neuen Vorgaben entsprechend aufgestockt und die Schulung der Prüfer sowie der gesamten Teammitglieder ausgeweitet, um den gesamten Arbeitsablauf zu optimieren und um künftige Überprüfungen von Seiten der Qualitätskontrolle zu erleichtern. Die Änderungen und Verbesserungen der bestehenden Verfahren wurden im Rahmen des im Jahr 2013 durchgeführten Peer Review analysiert, erprobt und umgesetzt. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Dokumentation gelegt, welche bereits im Geschäftsjahr 2013 in verbesserter Form angewandt wurde. Neue Erkenntnisse und weitere Verbesserungen und Ergänzungen wurden mit der Abschlussprüfung zum 31.12.2014 umgesetzt.



2. Rechtsform, Eigentümerstruktur und Governance

2.1 Rechtsform und institutioneller Zweck des Raiffeisenverbandes

Der Raiffeisenverband ist der Zusammenschluss von Genossenschaften, die ihren Sitz in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol haben und nach dem System Raiffeisen ausgerichtet sind. Die Rechtsform des Raiffeisenverbandes ist ebenfalls eine Genossenschaft, welche laut ihrer Satzung ohne Gewinnabsichten folgenden Zweck hat:

- a) als **Interessensverband**: die Vertretung, den Schutz, die Hilfestellung und den Beistand, die Betreuung und die Förderung der angeschlossenen Genossenschaften und des Genossenschaftswesens im Allgemeinen;
- b) als **Revisionsorgan**: die Überwachung der ihm angeschlossenen Genossenschaften im Sinne des Regionalgesetzes vom 9.7.2008 Nr. 5, wofür der Raiffeisenverband mit Verordnung des Präsidenten des Regionalausschusses vom 31.12.1954 Nr. 102 als Revisionsverband anerkannt worden ist.

2.2 Institutionelle Verantwortung des Raiffeisenverbandes in der Rolle des Revisionsverbandes i.S. des RG 5/2008

Die Mission des Raiffeisenverbandes liegt darin, die Mitgliedsgenossenschaften in ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu unterstützen und zu betreuen und gleichzeitig für deren Stabilität und Entwicklung durch geeignete Maßnahmen zu sorgen. Dies konnte unter anderem auch durch die Genossenschaftsrevision, die mit Regionalgesetz im Jahr 1954 in der Region Trentino-Südtirol eingeführt worden war, in den letzten 60 Jahren gewährleistet werden.

Dieses Model des Genossenschaftsverbandes nach dem System „Raiffeisen“, welches im genossenschaftlichen Zusammenschluss die Überwachungstätigkeit mit jener der Beratung und Betreuung der eigenen Mitglieder verbindet, ist in der Region Trentino-Südtirol, wie auch im benachbarten Ausland (Österreich und Deutschland) in den letzten 120 Jahren erfolgreich umgesetzt worden.

Das Regionalgesetz Nr. 5/2008 hat im Rahmen der Bestimmungen der EU-Prüferrichtlinie 2006/43 (siehe dazu den Erwägungsgrund 11) im Artikel 9 die Voraussetzungen für die Anerkennung des Revisionsverbandes (= Vertretungsverbandes) wie folgt festgelegt:

- Form der Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung;
- Unternehmenszweck: direkte oder indirekte Tätigkeit des Mitgliederschutzes, Beratung, Unterstützung und Entwicklung der eigenen Mitgliedsgenossenschaften oder Dritter;
- Das Fehlen der Gewinnabsicht;
- Mitgliederbeteiligung von mindestens 80 Genossenschaften;
- Verfügbarkeit einer Anzahl von Revisoren und einer Organisation von geeigneten Mitteln und Personen zur Ausübung der auszuführenden Tätigkeiten;
- Im Statut muss eine Klausel vorgesehen sein, welche die Nicht-Einmischung der Verwaltungsräte in der Ausübung der Revisionstätigkeit gewährleistet.

Die Revisionsdirektion muss außerdem eine angemessene Organisationsstruktur aufweisen, um gewährleisten zu können, dass ihre Revisoren in der Ausführung ihrer Tätigkeit von den übrigen Einheiten des Raiffeisenverbandes unabhängig sind. Eventuelle weitere Auflagen können durch regionale Bestimmungen, unter Einhaltung der EU-Richtlinie 2006/43/EU und der Bestimmungen der Europäischen Union, verhängt werden. Der Revisionsverband ist der



Aufsicht durch die Verwaltungsstruktur der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol unterstellt. Das RG 5/2008, ist unter Berücksichtigung des Abs. 1 des Art. 45 der Verfassung („Funzione sociale della cooperazione“), sowie des letzten Abs. des Art. 118 der Verfassung und aus dem Art. 4 des V.P.R. 31. August 1972, Nr. 670 (Testo unico delle leggi costituzionali concernenti lo statuto speciale per il Trentino Alto Adige/Südtirol), welche der Region die primäre Kompetenz im Bereich Förderung und Überwachung der Genossenschaft übertragen, erlassen worden.

Der regionale Gesetzgeber hat zudem die Bestimmungen welche im Reglement der europäischen Kommission vom 22. Juli 2003, Nr. 1435/2003 betreffend das Statut der europäischen Genossenschaft und jener der EU-Richtlinie 2006/43/CE des europäischen Parlaments berücksichtigt.

2.3 Eigentümerstruktur

Im Statut wird festgeschrieben, dass bei der Ausübung der genossenschaftlichen Grundsätze alle Mitglieder gleich behandelt werden müssen.

Laut geltendem Statut besteht das Eigenkapital des Raiffeisenverbands aus den Mitgliederanteilen und aus den unteilbaren gesetzlichen und statutarischen Rücklagen.

Die Vollversammlung, welche die Bilanz genehmigt, bestimmt die Aufteilung der Gewinne unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und weist diese den gesetzlichen und statutarischen Rücklagen sowie dem Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung der Genossenschaft zu.

Mit der Auflösung des Raiffeisenverbandes wird das gesamte Genossenschaftsvermögen, abzüglich lediglich des eingezahlten aufgewerteten Kapitals, dem Mutualitätsfonds gutgeschrieben; es werden keine Dividenden ausbezahlt, noch werden diese in irgendeiner Form verzinst, noch dürfen Rücklagen weder während des Bestehens noch nach Auflösung der Genossenschaft unter den Mitgliedsgenossenschaften aufgeteilt werden (Art. 36 Statut und Art. 2513 ff. BGB).

2.4 Governance des Raiffeisenverbandes

Gemäß geltendem Statut setzt der Raiffeisenverband geeignete Maßnahmen ein, welche sicherstellen, dass keine Unvereinbarkeiten in der Durchführung der Abschlussprüfungen bestehen, sowie die Unabhängigkeit der Revisoren, die für die Revisionsdirektion bei den Mitgliedsgenossenschaften die Revisionen und Abschlussprüfungen durchführen, gewährleistet wird (Art. 2 Statut).

Mitglieder des Raiffeisenverbandes können alle Genossenschaften mit Sitz in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol werden und eine bis höchstens fünf Quoten zu je 500,00 Euro zeichnen (Art. 3 und 4). Die Mitgliedsgenossenschaften sind im Rahmen der regionalen Gesetzgebung verpflichtet, sich unter anderem der Genossenschaftsrevision und, wenn vorgeschrieben, der Abschlussprüfung durch die Revisionsdirektion des Raiffeisenverbandes zu unterziehen. Alle Mitglieder sind laut Statut verpflichtet einen Beitrag zur Abdeckung der Aufwendungen der verschiedenen Abteilungen und für die Erfüllung der institutionellen Tätigkeit des Raiffeisenverbandes zu bezahlen. In der Vollversammlung des Raiffeisenverbandes steht jedem Mitglied im Verhältnis zum Ausmaß des eingezahlten Kapitals ein Minimum von einem bis maximal fünf Stimmrechte zu (Art. 12 Statut).

Dem Raiffeisenverband steht ein Verwaltungsrat vor, der aus 17 Verwaltungsräten besteht und der von der Vollversammlung unter den Obleuten und Vizeobleuten der Mitgliedsge-



nossenschaften gewählt wird (Art. 24). Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates muss darauf geachtet werden, dass möglichst alle Sektoren von Genossenschaften und Bezirken berücksichtigt werden.

Der Verwaltungsrat setzt neben den Koordinierungsausschuss mit beratender Funktion auch den Vollzugausschuss mit Vertretern aus den eigenen Reihen ein.

Der Verwaltungsrat des Raiffeisenverbandes setzte sich zum 31.12.2014 aus folgenden Personen zusammen:

Dr. Heiner Nicolussi-Leck	Obmann Raiffeisenverband
Herbert von Leon	1. Obmannstellvertreter
Dr. Erich Ohrwalder	2. Obmannstellvertreter
Alois Karl Alber	Verwaltungsrat
Karl Dietl	Verwaltungsrat
Georg Egger	Verwaltungsrat
Michael Karl Mayrhofer	Verwaltungsrat
Rag. Alfons Pezzei	Verwaltungsrat
Dr. Kaspar Platzer	Verwaltungsrat
Dr. Rudi Rienzner	Verwaltungsrat
Andreas Sapelza	Verwaltungsrat
Alois Schenk	Verwaltungsrat
Dr. Paulina Schwarz	Verwaltungsrat
Erich Überbacher	Verwaltungsrat
Franz Varesco	Verwaltungsrat
Gottfried Vigl	Verwaltungsrat
Dr. Robert Zampieri	Verwaltungsrat

Nach den Neuwahlen im Juni 2015 sind nun folgende Personen Mitglieder des Verwaltungsrates des Raiffeisenverbandes:

Herbert von Leon	Obmann Raiffeisenverband
Erich Ohrwalder	1. Obmannstellvertreter
Robert Zampieri	2. Obmannstellvertreter
Alois Karl Alber	Verwaltungsrat
Hans Telser	Verwaltungsrat
Georg Egger	Verwaltungsrat
Georg Kössler	Verwaltungsrat
Thomas Oberhofer	Verwaltungsrat
Kaspar Platzer	Verwaltungsrat
Karl Hofer	Verwaltungsrat
Andreas Sapelza	Verwaltungsrat
Reinhard Niederkofler	Verwaltungsrat
Paulina Schwarz	Verwaltungsrat
Barbara Pizzinini	Verwaltungsrat
Hanspeter Fuchs	Verwaltungsrat
Gottfried Vigl	Verwaltungsrat

Der Aufsichtsrat des Raiffeisenverbandes besteht aus drei effektiven und zwei Ersatz-Mitgliedern, welche von der Vollversammlung gewählt werden und die auch den Präsidenten wählt (Art. 33).

Der Aufsichtsrat des Raiffeisenverbandes setzte sich zum 31.12.2014 aus folgenden Personen zusammen:

Dr. Michael Grüner	Vorsitzender
Dr. Christian Leitgeb	Effektiver Aufsichtsrat
Dr. Georg Mayr	Effektiver Aufsichtsrat
Dr. Hannes Profanter	Ersatzaufsichtsrat
Rag. Josef Weger	Ersatzaufsichtsrat

Nach den Neuwahlen im Juni 2015 sind nun folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates des Raiffeisenverbandes:

Michael Grüner	Vorsitzender
Josef Auer	Effektiver Aufsichtsrat
Georg Mayr	Effektiver Aufsichtsrat
Roland Stauder	Ersatzaufsichtsrat
Josef Alber	Ersatzaufsichtsrat

Im Verwaltungsrat des Raiffeisenverbandes hat jedes Mitglied eine Stimme, sodass es keine Machtkonzentrationen geben kann. Das Konzept des nicht existierenden Interessenkonfliktes und der Unabhängigkeit der geprüften Mitgliedsgenossenschaften wären sonst nicht möglich. Diesbezüglich wird auf das Prinzip der „Objektivität und Unbefangenheit“ verwiesen, welches i.S. der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 2 Statut und Art. 9 RG 5/2008) im Statut mit der Einführung der Revisionsdirektion verankert ist (Art. 32-bis). In Anbetracht des institutionellen Auftrages des Raiffeisenverbandes sind alle Maßnahmen, die der Gegenseitigkeit dienlich sind und mit der Revisionstätigkeit einhergehen, zu fördern. Darin enthalten sind unter anderem die Entwicklung und Festigung der Genossenschaftsstrukturen. Dieser Ansatz schließt jegliche Art von Interessenskonflikten mit den Mitgliedsgenossenschaften aus, welche mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Einschränkung der Autonomie der Revisionstätigkeit beinhalten.

2.5 Die Revisionsdirektion im Innenverhältnis des Raiffeisenverbandes

Um die Unabhängigkeit der Abschlussprüfung gewährleisten zu können, wird im Innenverhältnis des Raiffeisenverbandes die Revisionsdirektion von den anderen Funktionen und Organisationseinheiten getrennt. Der Revisionsdirektor wird vom Verwaltungsrat des Raiffeisenverbandes ernannt und ist laut Bestimmung des Artikels 32bis des Statuts vom Verwaltungsrat und von der Generaldirektion weisungsungebunden. Er hat den gesetzlichen Auftrag zur Durchführung der Genossenschaftsrevisionen und der Abschlussprüfungen bei den Mitgliedsgenossenschaften mit den zugeteilten Ressourcen und im Rahmen eines festgelegten Budgets zu erfüllen.

So kann sich die Generaldirektion in folgenden Bereichen nicht einmischen:

- Definition der Verfahren und Methoden für die Durchführung der Kontrolltätigkeiten;
- Zuordnung von Revisionsaufgaben und Sanktionen an die Revisoren;
- Analyse und Bewertung der Risiken betreffend die Voraussetzungen der Unabhängigkeit;
- zu setzende Maßnahmen und Sanktionen auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Revision;
- Ausstellung des Bestätigungsvermerkes.

Die Revisionsdirektion im Raiffeisenverband ist in folgende Organisationseinheiten unterteilt:

- a) Revisionsdirektor
- b) Abteilung Revision und Prüfung Raiffeisenkassen
- c) Abteilung Revision und Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- d) Stabstelle Revisionscontrolling
- e) Assistenz und Sekretariat

Die interne Organisation der Revisionsdirektion sieht folgende Funktionen vor:

- Revisionsdirektor:
 - erteilt die Aufträge der Genossenschaftsrevision und der Abschlussprüfung;
 - verfolgt die Planung und die Koordination zwischen den erteilten Revisionstätigkeiten, die Verwaltung der verfügbaren Ressourcen und die Kontakte zu den externen Mitarbeitern;
 - genehmigt die Revisionsmethodik;
 - genehmigt die Arbeit des Verbandsrevisors, wie im Art. 30 des RG 5/2008 vorgesehen;
 - gewährleistet die Überwachung und das Bestehen der Qualität der Revisionsprozesse;
 - überwacht das Bestehen und die Einhaltung der Voraussetzung der Unabhängigkeit der Revisionsfunktion und ergreift angemessene Initiativen um dieses Risiko zu verringern;
 - sichert als Verantwortlicher die interne Qualitätskontrolle der Abschlussprüfung;
 - ist die Ansprechperson in den Beziehungen zwischen der Revisionsdirektion und den anderen Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes;
 - meldet die Tatbestände an die regionale Überwachungsbehörde lt. Artikel 31 und 32 des RG 5/2008, welche in den Revisionsberichten enthalten sind und schlägt die evtl. vorzunehmenden Verwaltungsmaßnahmen vor.
- Genossenschaftsrevisoren
Sind jene Revisoren, die im Register der Genossenschaftsrevisoren beim Ministerium für Wirtschaftsentwicklung („Ministero per lo sviluppo economico“) eingetragen sind und die mit der Genossenschaftsrevision bei den Mitgliedsgenossenschaften des Raiffeisenverbandes beauftragt sind;
- Verantwortliche Abschlussprüfer („revisori legali dei conti“)
Sind jene Revisoren, die im staatlichen Register der Wirtschaftsprüfer („registro dei revisori legali“) beim Wirtschafts- und Finanzministerium („Ministero dell’Economia e delle Finanze“) eingetragen sind und die mit der Abschlussprüfung bei den Mitgliedsgenossenschaften des Raiffeisenverbandes beauftragt sind;



- Revisoren
Sind alle übrigen Mitarbeiter in den beiden Prüfungsabteilungen der Revisionsdirektion, die noch in keinem der genannten Register eingetragen sind (Art. 3 GvD 39/2010). Sie sind Assistenten der Genossenschaftsrevisoren und der Wirtschaftsprüfer. Ihre Arbeit gilt als Praktikum und dient auch der Vorbereitung auf die Prüfungen zur Erlangung der Ermächtigung als Genossenschaftsrevisoren und als Wirtschaftsprüfer („Revisore Legale“).
- Assistenz und Sekretariat
Diese Mitarbeiter unterstützen die Tätigkeit der Revisionsdirektion und der Revisoren durch verschiedene Tätigkeiten (Verfassung von Dokumenten, Unterstützung der Tätigkeit betreffend Genossenschaftsrevision und Abschlussprüfung, Überwachung der Fälligkeiten, Rundschreiben, Archivierung usw.).

Die Arbeit der Revisionsdirektion stützt sich auf die von der Revisionsdirektion definierten Ziele, den ausgearbeiteten Arbeitsplänen und der Einsetzung von effizienten internen Kommunikationssystemen sowie den Einsatz von Arbeitsgruppen.

3. Zugehörigkeit im Netzwerk - rechtliche sowie strukturelle Bestimmungen, welche diese regeln

Der Raiffeisenverband Südtirol ist von den Grundsätzen von Friedrich Wilhelm Raiffeisen geleitet, auf die genossenschaftliche Förderung und Gegenseitigkeit ohne private Kapitalpekulation ausgerichtet und verfolgt nachstehende Ziele:

- a) als **Interessensverband**: die Vertretung, den Schutz, die Hilfeleistung und den Beistand, die Beratung, die Betreuung und die Förderung der angeschlossenen Genossenschaften und des Genossenschaftswesens im Allgemeinen;
- b) als **Revisionsorgan**: die Überwachung der ihm angeschlossenen Genossenschaften im Sinne des regionalen Genossenschaftsgesetzes Nr. 5 vom 09.07.2008, wofür der Raiffeisenverband laut Verordnung des Präsidenten des Regionalausschusses vom 31. Dezember 1954 Nr. 102 gesetzlich anerkannter Revisionsverband ist.

Der Raiffeisenverband Südtirol ist Dachverband der Südtiroler Genossenschaften und deren Verbände, die nach dem „System Raiffeisen“ aufgebaut sind und ihre Tätigkeit nach genossenschaftlichen Grundsätzen ausrichten. Für die Raiffeisen-Geldorganisation (RGO) übt er darüber hinaus die Funktion eines Fachverbandes aus (Statut Art. 2).

3.1 Andere vom Raiffeisenverband kontrollierte Organisationseinheiten und Unternehmen

Um dem Modell „Raiffeisen“ i.S. der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gerecht werden zu können, welche sich geschichtlich im lokalen Umfeld widerspiegelt, hat der Raiffeisenverband neben der Revisionsdirektion auch andere Funktionen und Organisationseinheiten entwickelt. Diese Organisationseinheiten bieten den Mitgliedsgenossenschaften verschiedene Dienstleistungen an, wie z.B. neben dem eigenen Informationssystem auch die Dienstleistung des Internal Audit, welche vor allem an Raiffeisenkassen gerichtet ist.

Wie bereits erwähnt, arbeitet die Revisionsdirektion vollkommen unabhängig und losgelöst von den anderen Organisationseinheiten und ohne irgendwelche Einflüsse seitens der Verwaltungsgremien oder der Generaldirektion des Raiffeisenverbandes.

Die anderen Organisationseinheiten werden unter Berücksichtigung folgender Punkte nicht in die Definition von „Netzwerk“ i.S. des Art. 1, Abs. 1, Buchstabe I) des GvD 39/2010 mit aufgenommen:

- das Fehlen der Gewinnabsicht, worin sich der Raiffeisenverband unterscheidet;
- die Trennung der Revisionsdirektion von anderen Organisationseinheiten und die
- Regel der „Nicht-Einflussnahme“ der Verwaltungsgremien und der Generaldirektion des Raiffeisenverbandes in die Arbeit der Revision.

Um die Unabhängigkeit der Revisionsdirektion gewährleisten zu können, sind des Weiteren folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- a) Die Revisionsdirektion, die Verantwortlichen der Revision und die Revisoren sind angehalten bei der Ausübung der Revisionstätigkeit bei jenen Unternehmen, die Dienstleistungen anderer Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes in Anspruch nehmen, diese Organisationseinheiten als Dienstleistungslieferanten des zu prüfenden Unternehmens anzusehen und die notwendigen Prüfungshandlungen i.S. der Regeln der Internationalen Revisionsgrundsätze Nr. 402 und wenn anwendbar 610, was das Internal Audit anbelangt, durchzuführen.
- b) Die Revisionsdirektion, die Verantwortlichen der Revision und die Revisoren beteiligen sich nicht - auch nicht gelegentlich - an Arbeitsgruppen der Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes, welche Dienstleistungen an die der Abschlussprüfung unterliegenden Mitgliedsgenossenschaften ausarbeiten bzw. anbieten und haben mit diesen auch keinen Kontakt, welcher über die notwendige Tätigkeit der Abschlussprüfung hinausgeht.
- c) Die Revisionsdirektion, die Verantwortlichen der Revision und die Revisoren erhalten die Informationen, welche sie für die Ausübung der Revisionstätigkeit benötigen nicht direkt von den Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes, sondern von den zu prüfenden Mitgliedsgenossenschaften oder nur auf spezieller Anfrage durch die geprüfte Mitgliedsgenossenschaft. Umgekehrt liefern sie den Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes nur die offiziell zu veröffentlichenden Informationen.
- d) Die Revisionsdirektion, die Verantwortlichen der Revision und die Revisoren können von den Organisationseinheiten des Raiffeisenverbandes Informationen erhalten, mit der Bedingung, dass diese Informationen, auch wenn anders organisiert, auf Datenbanken oder anderen öffentlichen Quellen oder auf jeden Fall öffentlich zugänglich sind bzw. die zur Verfügung-Stellung der Daten ausdrücklich von der zu prüfenden Genossenschaft genehmigt wurde.
- e) Im Falle eines Personalwechsels zwischen den Organisationseinheiten und der Revisionsdirektion (oder umgekehrt) werden i.S. der Revisionsprinzipien genaue Schutzmechanismen angewandt, um die Unabhängigkeit der betreffenden Personen/Revisoren sicherzustellen.

3.2 Die Revisionsdirektion und Personen die dort arbeiten

Die Aufträge zur Abschlussprüfung werden an den Auftragsverantwortlichen für die betroffene Abschlussprüfung erteilt, der auch die Verantwortung als Wirtschaftsprüfer übernimmt, sobald er den Auftrag angenommen hat. Die Beauftragung zur Abschlussprüfung wird in einen Verwaltungsauftrag und einen fachlichen Auftrag unterteilt, wie es von den regionalen Bestimmungen vorgesehen ist:

- Der Verwaltungsauftrag wird in Übereinstimmung mit der regionalen Gesetzgebung sowie auf Grundlage der dem Raiffeisenverband übertragenen Aufgaben im Bereich der Genossenschaftsüberwachung, diesem in der spezifischen Funktion als anerkannter Revisionsverband übertragen. Im Innenverhältnis führt die Revisionsdirektion gegenüber den Verantwortlichen der Abschlussprüfungen einige jener Aufgaben aus, wie sie z.B. von Revisionsgesellschaften oder Wirtschaftsprüfungskanzleien übernommen werden.
- Die konkrete Auftragsübertragung wird in Form eines fachlichen Auftrages zur Abschlussprüfung formell durch die Revisionsdirektion an einen Auftragsverantwortlichen (oder an einen externen Wirtschaftsprüfer) übertragen. Dieser, der weiterhin seine Arbeit für die Revisionsdirektion als Revisionsbehörde ausübt, übernimmt die zivilrechtliche, disziplinarrechtliche und strafrechtliche Verantwortung, welche ihm mit der Beauftragung übertragen wurde. Er unterschreibt den Vermerk (Bestätigungsvermerk) und ist für alle daraus resultierenden Folgen selbst verantwortlich. Diese beinhalten die Überwachung durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (und im speziellen Fall auch der Börsenaufsicht Consob).

Der Auftragsverantwortliche für die Abschlussprüfung verpflichtet sich die Grundsätze der Berufsethik, der Diskretion und des Berufsgeheimnisses einzuhalten und die Abschlussprüfungstätigkeit unter Anwendung der geltenden Revisionsprinzipien und der von der Revisionsdirektion definierten Standards auszuführen.

Die Revisionsdirektion stellt den Verantwortlichen für die Abschlussprüfung sämtliche notwendigen Mittel, wie Arbeitsplatz, Computer, Programme, Handbücher, Methodik, Mitarbeiter, Weiterbildungsmöglichkeiten, sichere Archivierung der Arbeitsunterlagen und Qualitätskontrolle, die für die Ausübung der Prüfungstätigkeit notwendig sind, zur Verfügung.

Wie bereits oben angeführt, geht man davon aus, dass die Revisionsdirektion, die Auftragsverantwortlichen und die Revisoren ein „Netzwerk“ i.S. des Art. 1, Abs. 1, Buchstabe I) des GvD39/2010 darstellen.

4. System der internen Qualitätskontrolle

4.1 Richtlinien

Vorbehaltlich der Qualitätskontrollen, welche durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Consob i.S. des GvD39/2010 durchgeführt werden, fördert und unterstützt die Revisionsdirektion die Einführung von internen Prozessen der Qualitätskontrolle über die von den Auftragsverantwortlichen ausgeführten Prüfungsarbeiten. In der Ausführung dieser Prozesse bezieht sich die Revisionsdirektion auf die internationalen Qualitätssicherungsstandards Nr. 1 und Nr. 220. Die Auftragsverantwortlichen nehmen die ihnen erteilten Aufträge an und verpflichten sich der oben beschriebenen Qualitätskontrolle zu unterwerfen.

Das von der Revisionsdirektion implementierte System der internen Qualitätskontrolle umfasst folgende wichtigen Elemente:

- Verantwortung für die Qualität der Abschlussprüfung;
- Ethische Grundsätze und das Prinzip der Unabhängigkeit;
- Personalmanagement;
- Ausübung der Aufträge;
- Überwachungstätigkeit;



Betreffend der Beauftragung der Abschlussprüfung sind keine Prozesse vorgesehen, da diese dem Raiffeisenverband ex lege übertragen wurden und die Mitgliedsgenossenschaften nicht frei entscheiden können, ob sie diese annehmen oder nicht.

4.2 Verantwortung für die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen

Die Verantwortung für das System der internen Qualitätskontrolle liegt beim Revisionsdirektor. Er fördert eine auf Qualität ausgerichtete Prüfungskultur, die die Wichtigkeit der gesetzlichen Bestimmungen und der Qualitätskontrolle unterstreicht und gewährleistet, dass die Arbeit i.S. der beruflichen Standards und im Rahmen der geltenden Bestimmungen sowie Gesetze ausgeübt wird.

Die Revisionsdirektion vermittelt dem Personal der Revisionsdirektion eine Prüfungskultur, welche die Wichtigkeit einer qualitativ hochwertigen Arbeit vorsieht und erreicht dies auch mit dem Einsatz von Aus- und Weiterbildungen, Informationstagungen oder formellen und informellen Besprechungen, interner Dokumentation oder anderer für die Ausbildung benötigter Materialien.

Die wichtigsten Anweisungen, Prozesse und Abläufe, welche das System der internen Qualitätskontrolle bilden, sind in einem Organisationshandbuch, im Handbuch der Revision und im Berufskodex der Revisionsdirektion implementiert. Diese Dokumente werden periodisch aktualisiert und dem ganzen Personal der Revisionsdirektion zur Verfügung gestellt. Das Personal der Revisionsdirektion ist angehalten die Weisungen konsequent umzusetzen und einzuhalten.

4.3 Prinzipien der Ethik und der Unabhängigkeit

Die Revisionsdirektion formuliert Anweisungen und Prozesse, welche darauf abzielen, dass das Personal der Revisionsdirektion die Prinzipien der Ethik und der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers einhält. Genauere Regeln diesbezüglich findet man im Verhaltenskodex, im Organisationshandbuch und im Revisionshandbuch.

Im Folgenden sind die wichtigsten, in der Revisionsdirektion angewandten, Regeln und Prozesse, welche Unabhängigkeit sowie Diskretion betreffen, aufgelistet:

o **Unabhängigkeit**

Die Bezugspunkte für die Bewertung der Unabhängigkeit der Auftragsverantwortlichen und deren Mitarbeiter sind folgende:

- Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes 27. Jänner 2010, Nr. 39 (Art. 10 und für geprüfte Gesellschaften von öffentlichem Interesse Art. 17 und entsprechende Durchführungsbestimmungen);
- Revisionsgrundsatz Nr. 100 „Prinzipien über die Unabhängigkeit des Revisors“.

In Bezug auf die Unabhängigkeit besteht die von der Revisionsdirektion angewandte Vorgehensweise aus folgenden Elementen:

- jährliche Unabhängigkeitserklärung der Auftragsverantwortlichen bezogen auf alle, von der Revisionsdirektion geprüften Genossenschaften;
- Unabhängigkeitserklärung der an ein Abschlussprüfungsteam zugeteilten Revisoren bezüglich der zugeteilten Abschlussprüfungen;

- Prüfung der von den Auftragsverantwortlichen und den Revisoren ausgestellten Erklärungen durch die Revisionsdirektion, welche auf Grundlage der erhaltenen Dokumente und Informationen sowie aus Informationen von öffentlich zugänglichen Datenbanken stichprobenartige Kontrollen durchführt.

Die oben angeführten Prozesse gewährleisten zeitgerecht einen eventuellen Verstoß gegen die Unabhängigkeit von Seiten der Auftragsverantwortlichen und der Revisoren, die eventuellen Hinderungsgründe für die Annahme der Aufträge und die Notwendigkeit für Schutzmaßnahmen i.S. der geltenden Bestimmungen und Gesetze sowie der Revisionsgrundsätze zu erkennen.

- **Diskretion**

Das Personal der Revisionsdirektion ist angehalten die größte Vertraulichkeit in Bezug auf alle Informationen, welche den Raiffeisenverband, die Revisionsdirektion und die, der Abschlussprüfung unterzogenen Genossenschaften und Gesellschaften betreffen, zu gewährleisten und die geltenden beruflichen Standards und Bestimmungen in Bezug Diskretion und Datenschutz zu persönlichen Daten einzuhalten.

Die Arbeitsunterlagen werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der beruflichen Standards und der von der Revisionsdirektion definierten Archivierungsrichtlinie abgelegt und archiviert.

4.4 Personalmanagement

Die Revisionsdirektion hat Regeln und Abläufe betreffend Aufnahme, Förderung und Aus- sowie Weiterbildung der Abschlussprüfung und der Revisoren, welche in der Abteilung arbeiten ausgearbeitet. Es wird das Ziel verfolgt, dass die Revisionstätigkeit von kompetenten Fachleuten abgewickelt wird, welche sich ständig weiterbilden.

- **Anstellung**

Die Revisionsdirektion wählt die in der Abteilung einzusetzenden Fachleute aus, indem sie sich auf eine professionelle Personalauswahl stützt. Die Anstellung sieht die direkte Einbeziehung der Revisionsdirektion vor. Die Vorauswahl wird vom zuständigen Abteilungsleiter getroffen, während der Revisionsdirektor ein Abschlussgespräch mit den ausgewählten Kandidaten führt und die letzte Entscheidung zur Aufnahme trifft.

Die Kandidaten müssen im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sein oder im Falle von Revisoren ein Studium aufweisen, welches nach der Ableistung des Praktikums die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer ermöglicht. Sie müssen neben einer positiven persönlichen Einstellung in Bezug auf die Prüfungsarbeit auch die Bereitschaft und die Fähigkeiten für eine berufliche Weiterentwicklung aufweisen.

Die Revisionsdirektion muss periodisch die Notwendigkeit von Personalaufnahmen und die Effizienz des bestehenden Personalplans prüfen und wenn notwendig, entsprechende Änderungen einleiten.

- **Kontinuierliche Aus- und Weiterbildung**

Vorbehaltlich, der vom Art. 5 GvD 39/2010 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Pflichtschulungen, unterstützt die Revisionsdirektion Ausbildungsprogramme um den Abschluss des Bildungsweges der Praktikanten zu ermöglichen und den bereits im Register Eingeschriebenen eine Festigung des bereits bestehenden Wissens und dessen kontinuierliche Aktualisierung zu gewährleisten.

Das Bildungsprogramm der Revisionsdirektion zielt auf eine Steigerung der Qualität der Revisionstätigkeit ab und nutzt außerdem Synergien mit anderen Berufsverbänden, Kam-

mern, Körperschaften/Verbänden der Region oder auf nationaler Ebene. Ebenso ist die Revisionsdirektion bestrebt die Akkreditierung zur Ausbildung der Revisoren, welche vom GvD 39/2010 vorgesehen sind, zu erhalten.

○ **Karriereplanung**

Die Karriereplanung innerhalb der Revisionsdirektion lehnt sich, ohne dabei von den Verwaltungsräten und der Generaldirektion des Raiffeisenverbandes beeinflusst zu werden, an einen Bewertungsprozess an, welcher darauf ausgerichtet ist, jene Mitarbeiter zu identifizieren, welche die notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten für die Übernahme von Aufgaben mit mehr Verantwortung haben.

Es sind periodische Überprüfungen der Entwicklung der Kompetenzen des Personals vorgesehen. Die entsprechenden Bewertungen werden mit der betroffenen Person besprochen, um sie über die erreichten Fortschritte zu informieren und um eventuell notwendige Verbesserungen zu empfehlen.

4.5 Durchführung der Aufgaben

Die Prüfungstätigkeit wird nach Maßgabe der professionellen Grundsätze und der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Das Revisionshandbuch, welches kontinuierlich aktualisiert wird, um sich den ständig ändernden Revisionsgrundsätzen anzupassen, führt die Revisoren in der Anwendung der Berufsregeln ein.

○ **Zuordnung der Aufgaben**

Die Revisionsdirektion erteilt formell den Revisionsauftrag an einen auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer, welcher, einmal den Auftrag angenommen, diesen persönlich als Wirtschaftsprüfer annimmt und sich verpflichtet die Verhaltensregeln und die Revisionsgrundsätze einzuhalten.

Die Revisionsdirektion plant gemeinsam mit den Auftragsverantwortlichen die Zuteilung der Revisoren für die verschiedenen Prüfungsaufträge, wobei für jede Abschlussprüfung ein eigenes Revisionsteam definiert wird, welches unter der Weisung und Verantwortung des Auftragsverantwortlichen arbeitet. Wenn notwendig werden den Abschlussprüfungsaufträgen auch externe Mitarbeiter zugeteilt, mit welchen die Revisionsdirektion spezielle Abkommen zur Zusammenarbeit abschließt.

Bei der Auswahl der Verantwortlichen für die Revision und der Revisoren wird von der Revisionsdirektion Folgendes berücksichtigt:

- die Unabhängigkeit;
- das Verständnis und die praktische Erfahrung mit Prüfungsaufträgen von ähnlicher Natur und Komplexität, angeeignet durch eine geeignete Ausbildung und eine Beteiligung an solchen Aufträgen;
- die technischen Kompetenzen, einschließlich der EDV-mäßigen Fähigkeiten und jene der Buchhaltung sowie der Buchprüfung;
- Kenntnis über den Tätigkeitssektor in welchem die zu prüfende Mitgliedsgenossenschaft arbeitet;
- Fähigkeit des Auftragsverantwortlichen eine professionelle Beurteilung abzugeben;
- Kenntnis der Anweisungen und Prozesse der internen Qualitätskontrolle der Revisionsdirektion.



○ **Aufsicht und Nachprüfung der, durch das Arbeitsteam der Revision, geleisteten Arbeit seitens des Auftragsverantwortlichen**

Der Auftragsverantwortliche ist angehalten die Überwachung und Nachprüfung, der vom Revisionssteam ausgeführten Arbeiten, vor der Erstellung des Schlussberichtes durchzuführen. Zu diesem Zweck kann sich der Auftragsverantwortliche, wenn er es für notwendig erachtet, auch professionelle Hilfe von anderen Revisoren einholen, um die geleistete Arbeit der Revisoren zu überprüfen.

Dokumentiert werden die durchgeführten Prozesse mittels abarbeiten einer eigenen Checkliste. Diese Dokumentation wird im Rahmen einer Qualitätskontrolle seitens des Auftrages oder im Rahmen von evtl. durchgeführten Überwachungsmaßnahmen überprüft.

○ **Beratung**

Der Auftragsverantwortliche teilt dem Revisionsdirektor umgehend den notwendigen Bedarf an Vertiefung und Beratung mit, welche im Rahmen der durchgeführten Arbeiten entstehen. Der Revisionsdirektor wählt diesbezüglich unter den Mitarbeitern des Raiffeisenverbandes oder externen Mitarbeitern die professionellen Experten aus, welche zur Beratung hinzugezogen werden und stellt den Kontakt mit den Auftragsverantwortliche her.

○ **Nachprüfung der Qualität der durchgeführten Prüfungsarbeit vor der Ausstellung des Abschlussberichtes**

Eine Nachprüfung der Qualität der durgeführten Aufträge vor Ausstellung des Abschlussberichtes ist in folgenden Fällen vorgesehen:

- alle Aufträge von Abschlussprüfungen betreffend Gesellschaften von öffentlichem Interesse;
- alle Aufträge bei welchen der Verantwortliche der Revision beabsichtigt keinen positiven Vermerk auszustellen (oder im letzten Geschäftsjahr ausgesprochen hat);
- alle anderen Aufträge bei welchen der Verantwortliche der Revision dies anfordert;
- eine Stichprobe von anderen ausgewählten Aufträgen mit zuvor vom Revisionsdirektor definierten Kriterien. Dabei werden auch die Ergebnisse aus der Überwachungstätigkeit mit berücksichtigt.

Der Revisionsdirektor wählt aus den internen oder externen Prüfern die Personen, die mit der durchzuführenden Nachprüfung des Abschlussprüfungsauftrages beauftragt werden und teilt die entsprechenden Aufträge den Auftragsverantwortlichen mit.

Die Auftragsverantwortlichen teilen der Revisionsdirektion unverzüglich den entstandenen Bedarf mit (voraussichtliches Urteil mit Einschränkungen oder getrennte Anfragen) und nehmen zeitnah Kontakt mit der für die Nachprüfung beauftragten Personen auf, um diesen die Durchführung ihrer Arbeit vor der Fertigstellung des Abschlussberichtes zu ermöglichen.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem Auftragsverantwortlichen und der für die Nachprüfung beauftragten Person, muss der Revisionsdirektor sofort informiert werden, um die Beratung durch Dritte einleiten zu können, sofern diese notwendig ist.

Der Auftragsverantwortliche ist nicht an das aus den Unstimmigkeiten resultierende Ergebnis gebunden, muss aber eine andere Entscheidung in den Arbeitspapieren entsprechend schriftlich begründen.

4.6 Überwachungstätigkeit

Der Revisionsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person der Revisionsdirektion übernimmt die Verantwortung für die Überwachung der internen Qualitätskontrolle der Abschlussprüfung. Auf Grundlage spezifischer Abkommen kann die Überwachungstätigkeit auch an externe Mitarbeiter übertragen werden.

Die mit der Überwachung beauftragte Person:

- wacht im Laufe des Geschäftsjahres über die Einhaltung der internen Prozesse;
- organisiert jährlich Prüfungen bezogen auf die Abschlussprüfungsaufträge. Diese Kontrollen betreffen in zyklischen Abständen mindestens einen Auftrag von jedem Auftragsverantwortlichen während eines Geschäftsjahres. Jene Personen, welche im zu kontrollierenden Auftrag involviert sind, dürfen nicht Teil der Prüfung sein.
- erstellt jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit und über evtl. im Rahmen der durchgeführten Kontrollen aufgetretene Mängel für den Revisionsdirektor.

Der Revisionsdirektor auf Grundlage der durchgeführten Überwachungstätigkeit:

- teilt den Auftragsverantwortlichen die evtl. aufgetretenen Mängel der Kontrollen mit, um die erforderlichen Korrekturmaßnahmen einleiten zu können. Falls notwendig wird bei der künftigen Zuteilung der Prüfungsaufträge dieser Aspekt berücksichtigt.
- leitet die notwendigen Verbesserungen zu den Prozessen der Qualitätskontrolle und zu den Weiterbildungsprogrammen weiter.

5. Letzte von externen Behörden durchgeführte Qualitätskontrolle

Der Raiffeisenverband ist als anerkannter Revisionsverband einer Verwaltungsüberwachung durch die beauftragten Überwachungsbehörden nämlich der Verwaltungsstruktur gemäß RG 5/2008 unterstellt.

Die Arbeit der Revisionsdirektion ist jedoch nicht der Kontrolle durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) und der Börsenaufsichtsbehörde Consob i.S. der Art. 20, 21 e 22 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 27. Jänner 2010 Nr. 39 unterworfen, da sie selbst nicht im Register der Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingetragen ist.

Bei der Durchführung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse sind die Auftragsverantwortlichen und die Revisoren selbst den Kontrollen der genannten Behörden unterstellt.

6. Übersicht der Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren Bilanz zum 31.12.2014 einer Abschlussprüfung unterzogen wurde

Die Übersicht, der von der Revisionsdirektion überprüften Jahresabschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse zum 31.12.2014, wird im Anhang an diesem Bericht beigelegt, mit der Angabe des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers für jede geprüfte Genossenschaft.

Die aufgelisteten Unternehmen von öffentlichem Interesse entsprechen der Definition gemäß Art. 16 des GvD vom 27. Jänner 2010 Nr. 39. Der entsprechende Vermerk zum Jahresabschluss für den 31.12.2014 wurde von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer (Auftragsverantwortlichen) innerhalb des für den Prüfungsabschluss jeweils vorgesehenen

Termins erstellt.

7. Informationen zur Berechnung der Vergütungen der Gesellschafter

Dieser Punkt ist für den Raiffeisenverband nicht relevant, da nicht die dort tätigen Wirtschaftsprüfer die Eigentümer des Prüfungsunternehmens sind (vgl. dazu die detaillierte Beschreibung unter Punkt 2.3 des vorliegenden Berichtes). Die für den Raiffeisenverband tätigen Wirtschaftsprüfer arbeiten in einem abhängigen Arbeitsverhältnis. Somit besteht kein direktes wirtschaftliches Interesse des einzelnen Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit den Prüfungshonoraren.

8. Erklärung i.S. des Art. 18 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Jänner 2010 Nr. 39

Gemäß den Anforderungen des Art. 18 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 27. Jänner 2010 Nr. 39, Abs. 1, Buchstabe c), f) und g) wird erklärt dass:

- das von der Revisionsdirektion angewandte und im Kapitel 4 dieses Berichtes beschriebene System der internen Qualitätskontrolle das Ziel hat, dass die Abschlussprüfungsaufträge unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und der Berufsrichtlinien abgewickelt werden. In Bezug auf die in diesem Geschäftsjahr durch die interne Qualitätskontrolle durchgeführten Arbeiten kann abgeleitet und berichtet werden, dass unter Einhaltung der Richtlinien der Revisionsabteilung im abgelaufenen Geschäftsjahr effizient und korrekt gearbeitet wurde;
- die von der Revisionsdirektion getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Unabhängigkeit als geeignet angesehen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der Art. 10 und 17 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 27. Jänner 2010 Nr. 39 zu gewährleisten. Unter diesen Bereich fallen auch die internen Überprüfungen in Bezug auf die Bestimmungen über die Unabhängigkeit, welche nach der im Kapitel 4 beschriebenen Methodik abgewickelt wurden;
- die von der Revisionsdirektion getroffenen Maßnahmen betreffend die Aus- und Weiterbildung, wie sie im Kapitel 4 beschrieben sind, als angemessen angesehen werden können, um die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 27. Jänner 2010 Nr. 39 betreffend die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten.

Erstellt im März 2015 und aktualisiert im August 2015

Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft
Der Revisionsdirektor
Robert Nicolussi

Anhang

Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei welchen die Abschlussprüfung durchgeführt wurde

Gesellschaftsbezeichnung und Revisor

Die Abschlussprüfung (gesetzliche Rechnungsprüfung) ist für all jene Genossenschaften vorgeschrieben, die ihre Satzungen nach den Regeln der Aktiengesellschaft ausgerichtet haben und zwei der folgenden Größen überschreiten: eine Million Euro Bilanzsumme, zwei Millionen Euro Umsatz und die Anstellung von durchschnittlich zehn Mitarbeitern im Jahr (Art. 40. Abs. 1 Reg. Ges. 5/2008) aufweisen. Bei großen Genossenschaften (das sind jene, die eine der folgenden Größen überschreiten: sechzig Millionen Euro Umsatz, vier Millionen nicht aufteilbare Rücklagen oder zwei Millionen Euro an Finanzierungsanleihen), die nicht am Kapitalmarkt tätig sind, muss der Revisionsverband, dessen Mitglied die Genossenschaft ist, die gesetzliche Rechnungsprüfung durchführen. Dasselbe gilt für die Genossenschaftsbanken (Raiffeisenkassen), wenn diese beim Raiffeisenverband Mitglied sind. In der Folge werden alle Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Art. 16 GvD 39/2010 aufgelistet, bei denen die Abschlussprüfung zum 31.12.2014 von Mitarbeitern des Raiffeisenverbandes, die im nationalen Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sind, durchgeführt wurde:

Kreditgenossenschaft	beauftragter Wirtschaftsprüfer
Cassa Raiffeisen Val Badia Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Algund Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Andrian Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Bruneck Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Deutschnofen-Aldein Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Eisacktal Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Freienfeld Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Gröden Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Hochpustertal Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Kastelruth - St. Ulrich Genossenschaft	Robert Nicolussi
Raiffeisenkasse Laas Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Lana Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Latsch Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Marling Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Meran Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Mölten Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Nals Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Naturns Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Niederdorf Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Obervinschgau Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Partschins Genossenschaft	Mirco Daurú



Kreditgenossenschaft	beauftragter Wirtschaftsprüfer
Raiffeisenkasse Passeier Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Prad-Taufers Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Ritten Genossenschaft	Robert Nicolussi
Raiffeisenkasse Salurn Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Sarntal Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Schenna Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Schlanders Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Schlern-Rosengarten Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Schnals Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse St. Martin in Passeier Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Tauferer-Ahrntal Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Terlan Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Tirol Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Tisens Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Toblach Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Tschars Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Überetsch Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Ulten-St. Pankraz-Laurein Genossenschaft	Mirco Daurú
Raiffeisenkasse Untereisacktal Genossenschaft	Andreas Anvidalfarei
Raiffeisenkasse Unterland Genossenschaft	Robert Nicolussi
Raiffeisenkasse Villnöß Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Vintl Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Welsberg-Gsies-Taisten Genossenschaft	Tomas Bauer
Raiffeisenkasse Welschnofen Genossenschaft	Robert Nicolussi
Raiffeisenkasse Wipptal Genossenschaft	Tomas Bauer

